

Unterlage für die 45. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Wintersemester 2009/10) am 21. Oktober 2009

Drucksache-Nr.: 167/45/5 SoSe 2009

Ausgabedatum: 16. Oktober 2009

---

**TOP 5 KÜNFTIGE BINNENORGANISATION DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: ANPASSUNG DER GRUNDORDNUNG**

Bezug: Sitzung des Senats am 08. Juli 2009

---

### **Erläuterungen zum Entwurf einer Anpassung der Grundordnung**

Mit Drucksache 159/43/4 SoSe 2009 hat der Senat am 8. Juli 2009 Grundprinzipien einer künftigen Binnenorganisation der Leuphana Universität Lüneburg mit großer Mehrheit zustimmend zur Kenntnis genommen, welche eine Anpassung der Organisation an die mit der Neuausrichtung der Universität geschaffenen Strukturen und an den neuen Universitätsentwicklungsplan erlaubt.

Mit der Anpassung der künftigen Binnenorganisation ist verbunden, auch die Grundordnung in den betreffenden Passagen an die vorgeschlagenen Änderungen der künftigen Binnenorganisation anzupassen. Der anhängende Vorschlag hierzu sieht zugleich weitere notwendige Anpassungen vor, die aufgrund der letzten Novelle des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) notwendig geworden sind und bisher noch nicht Eingang in die Grundordnung gefunden haben. In den Vorschlag sind die Anmerkungen des Senats vom 8. Juli 2009 aufgenommen.

Die entsprechenden Änderungen, die über die aufgeführten redaktionellen Anpassungen hinausgehen, werden nachfolgend erläutert. Dabei wurden Präzisierungen hinsichtlich einer gendergerechten Sprache aufgenommen.

#### **§ 3 „Mitglieder, Angehörige, Ehrungen“**

Der neu eingefügte Absatz 1 nimmt einen Hinweis des Justitiariats der Universität auf, nach dem in der bisherigen Grundordnung, speziell § 3, die Mitwirkung der Mitglieder nicht ausreichend geregelt ist. Der neue Absatz präzisiert damit § 16 Abs. 2 Satz 3 NHG („Die Mitwirkung muss in der Grundordnung und anderen Ordnungen geregelt werden“).

#### **§ 6 „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“**

In § 6 wurde auf Hinweis der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten § 1 (alt) gestrichen, da es eine Frauenversammlung nicht mehr gibt. Ebenso wurde in § 3 (neu) präzisiert, dass Fakultäten dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wählen können.

#### **§ 8 (alt) „Zentrale Kommission für Lehre und Studium“**

Die Einrichtung zentraler Studienkommissionen soll künftig als Teil der allgemeinen Regelungen zu Studienkommissionen in § 11 (neu) entsprechend den Vorschriften in § 45 NHG geregelt werden. Der bisherige § 8 wird daher gestrichen.

#### **§ 8 (neu) „Fakultäten“**

In Absatz 2 Satz 3 wird eine Regelung eingefügt, die künftig Doppelmitgliedschaften in verschiedenen Fakultäten wieder ermöglichen soll. Jedoch sollen eine Hauptmitgliedschaft und das aktive und passive Wahlrecht nur einer Fakultät definiert sein.

Absatz 3 Satz 4 präzisiert die Zuständigkeit für Evaluationen: Fakultäten führen Evaluationen durch, gleichzeitig müssen Evaluationen aber auch zentral im Rahmen der Einführung einer Systemakkreditierung durch die Stabsstelle Qualitätsentwicklung und Akkreditierung koordiniert werden.



### § 9 (neu) „Fakultätsrat“

Absatz 1 führt eine Regelung ein, nach der Fakultäten abhängig von ihrer Größe künftig über unterschiedliche große Fakultätsräte (7 oder 13 Mitglieder) verfügen können. Vorgeschlagen wird eine Schwelle von 50 Professuren mit Hauptmitgliedschaft in der Fakultät.

Die Streichung von Absatz 2 folgt einem Hinweis des Justitiariats, da diese Regelung im Fall von Entscheidungen über Zugangsordnungen weiterführender Studiengänge und Zulassungsordnungen für fakultätsübergreifende Studiengänge in der Vergangenheit zu komplizierten Abstimmungsprozessen bzw. Unklarheiten geführt hat. Hier soll lt. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Regelzuständigkeit des Senats für den Erlass von Ordnungen der Hochschule greifen. Die Zuständigkeit der Fakultätsräte für die Ordnungen der Fakultäten, insbesondere von Prüfungs- und Promotionsordnungen ist durch diese Anpassung nicht berührt.

### § 10 (neu) „Berufungsverfahren“

In Absatz 3 erfolgt auf Hinweis des Justitiariats eine Anpassung an die aktuelle Fassung des § 26 Abs. 2 Satz 8 NHG.

### § 11 (neu) „Ständige Kommissionen für Studium und Lehre“

In Absatz 1 wird die Delegationsmöglichkeit von Entscheidungen an Studienkommissionen präzisiert.

In Absatz 2 wird der Wahlmodus von Mitgliedern der Studienkommissionen präzisiert.

In Absatz 3 wird die bisher in § 8 (alt) geregelte Einrichtung von zentralen Studienkommissionen aufgegriffen, zukünftig getrennt für die Bachelorprogramme (College) und für die Masterprogramme (Graduate School). Die Zusammensetzung der zentralen Studienkommissionen entspricht den bisherigen Regelungen für die ZSK in § 8 (alt) inkl. eines beratenden Mitglieds der Mitarbeitergruppe.

Die Einrichtung aller weiteren Studienkommissionen wird über die Regelungen in § 45 NHG, insbesondere Abs. 1 geregelt.

### § 13 (alt) „Ständige fakultätsübergreifende Kommission für Lehramtsstudiengänge“

Der alte § 13 entfällt, da die Einrichtung von Studienkommissionen für die Lehrerbildung künftig im regulären Verfahren über § 11 geregelt werden kann. Für die Lehrerbildung würden künftig gemäß dem Vorschlag zur Binnenorganisation eigene Studienkommissionen für den Bachelor- und für den Master-Bereich gebildet und ihre Mitglieder durch die zuständige Fakultät gewählt.

### § 16 (neu) „Präsidium“

In Absatz 1 wird die Grundordnung an eine veränderte Terminologie aus § 37 Abs. 4 NHG angepasst.

### § 21 (neu) „Übergangsbestimmungen“

Auf die Übergangsbestimmungen kann zwischenzeitlich verzichtet werden. Für eine Übergangszeit soll jedoch eine zusätzliche Zentrale Studienkommission für die auslaufenden Studiengänge eingerichtet bleiben.

## **Beschlussvorschlag**

Der Senat beschließt die Änderung der Grundordnung gemäß Drs. Nr. 167/45/1 WiSe 2009/10.

**GRUNDORDNUNG  
DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG**

**Präambel**

Mit dem Ziel der Verwirklichung äußerer und innerer Autonomie nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips sowie in der Absicht, ihren Mitgliedern und Angehörigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Partizipation an der Willensbildung, Transparenz der Entscheidungsprozesse und Effizienz im Einsatz der Ressourcen zu garantieren, hat sich die Leuphana Universität Lüneburg durch Beschluss des Senates die nachfolgende Grundordnung gegeben. Die Universität gibt sich ein Leitbild und schreibt dieses kontinuierlich fort.

**§1  
Rechtsstellung**

- (1) Die Universität befindet sich in der Trägerschaft der "Stiftung Universität Lüneburg" als einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Universität führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Siegel. Über das Siegel der Universität entscheidet der Senat.

**§2  
Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Die Universität gewährleistet die Entwicklung von Wissenschaft und Künsten durch Forschung und Lehre, durch Wissens- und Technologietransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch Studium und Weiterbildung. <sup>2</sup>Darüber hinaus obliegt ihr die Förderung der angewandten Wissenschaften sowie die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.

- (2) <sup>1</sup>Die Universität weiß sich dabei den folgenden Aufgaben in besonderer Weise verpflichtet. <sup>2</sup>Sie
- wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt besondere Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen.
  - schafft Voraussetzungen für kulturelles, soziales und gesellschaftliches Engagement der Studierenden.
  - fördert in besonderem Maße die gesellschaftliche, ökonomische, technologische, kulturelle und ökologische Entwicklung der Region.
  - unterstützt das fächer- und fakultätsübergreifende Zusammenwirken ihrer Disziplinen.
  - berücksichtigt die Lebenssituation von Frauen und ergreift Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen sowie zur Förderung von Frauenforschung und Frauenstudien.
  - fördert die Weiterbildung ihres Personals.
  - fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und die Kooperation mit ausländischen Hochschulen.
  - fördert in ihrem Bereich den Sport.



### § 3 Mitglieder, Angehörige, Ehrungen

(1) Die Mitglieder der Universität tragen durch ihre Mitwirkung in der Selbstverwaltung dazu bei, dass die Aufgaben der Universität wirksam erfüllt werden können. Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(21) Neben Mitgliedern und Angehörigen der Universität gemäß § 16 NHG sind Angehörige der Universität auch die im Ruhestand befindlichen und entpflichteten Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und –professoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Leuphana Universität Lüneburg.

(32) Der Senat kann im Einvernehmen mit dem Präsidium und der Dekanekonferenz einzelnen, der Leuphana Universität Lüneburg in besonderer Weise verbundenen Personen den Status einer oder eines Angehörigen verleihen.

(43) Angehörige haben das Recht, an hochschulöffentlichen Veranstaltungen und Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen teilzunehmen und die Einrichtungen und Angebote der Universität Lüneburg im Rahmen der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

(54) Der Senat bestimmt durch eine Ehrungsordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators bzw. einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers an Personen, die sich in besonderer Weise um die Universität Lüneburg oder eine ihrer Einrichtungen verdient gemacht haben, und regelt das Verfahren und die Mitwirkung der Fakultäten.

(65) <sup>1</sup>Die Ehrendoktorwürde wird von den Fakultäten für besondere Leistungen verliehen. <sup>2</sup>Das Nähere regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

### § 4 Vertretung der Studierenden

<sup>1</sup>Die Studierenden wirken gemäß § 20 NHG und § 41 HRG an der Selbstverwaltung der Universität mit und wählen eine Studierendenvertretung. <sup>2</sup>Diese hat das Recht, zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium einzuladen.

### § 5 Rat der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Mitarbeitergruppe können einen Rat der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeiterrat) bilden. <sup>2</sup>Der Mitarbeiterrat konstituiert sich durch einen entsprechenden Beschluss der Mitarbeiterversammlung. <sup>3</sup>Die konstituierende Mitarbeiterversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe oder zwei Drittel aller Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitergruppe im Senat und in den Fakultätsräten anwesend ist. <sup>4</sup>Die konstituierende Versammlung wird von dem für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Mitglied des Präsidiums einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe dies schriftlich verlangt. <sup>5</sup>Die konstituierende



Versammlung wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren einen aus bis zu fünf Personen bestehenden Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Der Mitarbeiterrat fördert die Belange der Mitglieder der Mitarbeitergruppe und bringt deren Kompetenz und Erfahrung in die Meinungsbildungsprozesse an der Universität ein. <sup>2</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte des Mitarbeiterrats und vertritt diesen gegenüber den Organen der Universität. <sup>3</sup>Die Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt. <sup>4</sup>Die für Personal und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zuständigen Mitglieder des Präsidiums sollen sich in den die Mitglieder der Mitarbeitergruppe betreffenden Fragen mit dem Vorstand des Mitarbeiterrats beraten.

## § 6

### Frauenversammlung und Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die weiblichen Hochschulmitglieder und –angehörigen bilden die Frauenversammlung.

(12) <sup>1</sup>Die bzw. der hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat gewählt. <sup>2</sup>Sie bzw. er wirkt insbesondere mit bei der Hochschulentwicklungsplanung, Struktur- und Personalentscheidungen, Zielvereinbarungen und der Umsetzung, Weiterentwicklung und Evaluierung in der Förderung frauenrelevanter und geschlechtergerechter Maßnahmen in Studium, Forschung und Entwicklung.

(23) Die bzw. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird in Hinblick auf ihr bzw. sein Vortragsrecht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 NHG rechtzeitig und umfassend über bevorstehende Präsidiumssitzungen informiert.

(34) Dezentrale Einheiten Die Fakultäten können dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wählen.

(45) Weitere Regelungen zu den Absätzen 1 bis 4 ergeben sich aus Ordnungen und Richtlinien, die der Senat beschließt.

## § 7

### Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer

(1) Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch über Fakultätsgrenzen hinweg Einheiten für Forschung und/oder Wissens- und Technologietransfer bilden.

(2) <sup>1</sup>Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer bestimmen eine verantwortliche Sprecherin oder einen verantwortlichen Sprecher. <sup>2</sup>Zur verantwortlichen Sprecherin oder zum verantwortlichen Sprecher kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten auch ein Mitglied der Mitarbeitergruppe bestimmt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Zuordnung eines Mitglieds der Mitarbeitergruppe zu einer Einheit erfolgt auf der Grundlage von Ziel- und Leistungsvereinbarungen durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten. <sup>2</sup>Die Vorgesetztenfunktion soll, soweit sie für die Aufgabenwahrnehmung in der Einheit von Bedeutung ist, auf die verantwortliche Sprecherin oder den verantwortlichen Sprecher delegiert werden, im Falle von Einzelprojekten auf die oder den Projektverantwortliche(n). <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten für Mitglieder des Technischen Personals und Verwaltungspersonals (der MTV-Gruppe) entsprechend.



(4) Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer geben sich einen ihrem Aufgaben- und Organisationszuschnitt entsprechenden Namen. <sup>2</sup>Die Führung des Namens bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; § 135 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 8

#### **Zentrale Kommission für Lehre und Studium (Zentrale Studienkommission, ZSK)**

(1) <sup>1</sup>Zur Koordination und Abstimmung fakultätsübergreifender Fragen der Lehre, des Studiums und der Prüfungen wird eine Zentrale Kommission für Lehre und Studium (ZSK) gebildet. <sup>2</sup>Die ZSK ist vor Entscheidungen des Senats in Fragestellungen zur Lehre zu hören und bei diesbezüglichen Entscheidungsfindungen zu beteiligen.

(2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der ZSK sind die jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekane sowie jeweils ein studentisches Mitglied der Studienkommissionen, das von der studentischen Gruppe der jeweiligen Studienkommission bestimmt wird. <sup>2</sup>Das für Lehre und Studium zuständige Mitglied des Präsidiums sowie weitere von ihm zu benennende Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der ZSK teil. <sup>3</sup>Die Mitarbeitergruppe im Senat kann ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

(3) Die ZSK wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Die ZSK gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 89

#### **Fakultäten**

(1) <sup>1</sup>Die Leuphana Universität Lüneburg gliedert sich ihrem wissenschaftlichen Profil entsprechend in Fakultäten. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Fakultäten ist deren Funktionsfähigkeit durch eine angemessene Größe ihres wissenschaftlichen Personalkörpers sicherzustellen. <sup>3</sup>Ihre fachliche Zusammensetzung soll den fächerübergreifenden wissenschaftlichen Austausch fördern. <sup>4</sup>Die Fakultäten schlagen dem Präsidium ihre Binnengliederung vor.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium ordnet die dem wissenschaftlichen Personal der Universität Lüneburg angehörenden Mitglieder den Fakultäten unter dem Gesichtspunkt ihrer fachlichen Nähe zu den von der Fakultät betreuten Studiengängen zu. <sup>2</sup>Die Zuordnung soll zugleich die Ausschöpfung der vorhandenen Forschungspotenziale begünstigen. <sup>3</sup>Mehrfachzuordnungen sind ausgeschlossenDoppelzuordnungen sind möglich, jedoch sind Universitätsmitglieder nur in einer Fakultät wahlberechtigt. Das Präsidium definiert in diesen Fällen eine Hauptmitgliedschaft. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung sollen die Präferenzen der Mitglieder berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes (MTV-Gruppe) der Universität werden derjenigen Fakultät zugeordnet, für die sie überwiegend Leistungen erbringen. <sup>6</sup>Die Zuordnung der Studierenden zu Fakultäten folgt der Zuordnung der Studiengänge, in die sie eingeschrieben sind. <sup>7</sup>In Kommissionen und Einheiten einer Fakultät sollen bei fachlicher Notwendigkeit auch Mitglieder anderer Fakultäten gewählt oder bestellt werden.



(3) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten leisten die Fakultäten Beiträge zur strategischen Planung. <sup>2</sup>Die Fakultäten generieren Forschungsvorhaben und Studienangebote und fördern deren Internationalisierung, den Wissens- und Technologietransfer und die Weiterbildung. <sup>3</sup>Sie sind verantwortlich für die Förderung und Entwicklung des wissenschaftlichen Personals und der ihr zugeordneten Mitglieder der MTV-Gruppe. <sup>4</sup>Die~~Den~~ Fakultäten ~~obliegt die Durchführung führen~~ interner Evaluationen durch.

## § 910 Fakultätsrat

(1) <sup>1</sup>Dem Fakultätsrat gehören In Fakultäten mit bis zu 50 Planstellen für Professuren mit Hauptzuordnung zur Fakultät gehören dem Fakultätsrat 7 stimmberechtigte Mitglieder an, davon vier aus der Hochschullehrergruppe und jeweils eines aus der Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. Bei Fakultäten mit mehr als 50 Planstellen gehören dem Fakultätsrat 13 stimmberechtigte Mitglieder an, davon sieben aus der Hochschullehrergruppe und jeweils zwei aus der Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. sowie die Die bzw. der Fakultäts-Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Fakultätsrat jeweils als beratendes Mitglied an. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>3</sup>Mitglieder des Dekanats, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Fakultätsrates sind, haben das Recht, als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beschließt neben den die Promotionsordnungen der Fakultät die Zulassungsordnungen nach § 5 Abs. 7 und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 25.02.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 73), die Ordnungen nach § 18 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 4 NHG sowie besondere Zugangsordnungen nach Artikel 1 § 4 Fusionsgesetz.

## § 101 Berufungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Professuren werden vom Präsidium nach Beteiligung der Dekanekonferenz öffentlich ausgeschrieben. <sup>2</sup>Der Ausschreibung soll eine Beobachtung und Analyse des potenziellen Bewerberinnen- und Bewerberfeldes durch die Vertreterinnen und Vertreter des Faches vorausgehen. <sup>3</sup>Die Ausschreibung soll nur erfolgen, wenn die Analyse eine qualifizierte Besetzung der Stelle in absehbarer Zeit erwarten lässt. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat verabschiedet einen fachlich begründeten Entwurf eines Ausschreibungstextes. <sup>5</sup>Die Ausschreibung soll aus der Entwicklungsplanung abgeleitet sein.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät, dem die Professur fachlich zugeordnet ist, bildet eine Berufungskommission mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter- und der Studierendengruppe angehören; ein Mitglied der MTV-Gruppe gehört der Berufungskommission mit beratender Stimme an. <sup>2</sup>Die Dekanin oder der Dekan nimmt ohne Stimmrecht als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teil. <sup>3</sup>Die Berufungskommission wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten und beratenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>4</sup>Hat die Professur fachliche Bezüge zu mehreren Fakultäten, kann eine aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Berufungskommission gebildet werden (große Berufungskommission), von denen sechs der Hochschullehrergruppe und je zwei der Mitarbeiter- und der Studierendengruppe angehören; zwei Mitglieder der MTV-Gruppe gehören einer solchen Berufungskommission mit beratender Stimme an. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Bildung einer großen Berufungskommission sowie darüber, welche Fakultäten mit wie vielen Mandaten in welcher Gruppe zu beteiligen sind, trifft das Präsidium im Benehmen mit der Dekanekonferenz. <sup>6</sup>Jeder Berufungskommission



soll in der Hochschullehrergruppe mindestens ein auswärtiges Mitglied angehören; hiervon können mit Zustimmung des Präsidiums Ausnahmen zugelassen werden.<sup>7</sup> Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab.

(3) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag. <sup>2</sup>Im Falle einer großen Berufungskommission beschließen die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten den Berufungsvorschlag auf einer gemeinsamen Sitzung. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat legt den Berufungsvorschlag mit einer Stellungnahme des bzw. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten über den Senat, der dazu Stellung nehmen kann, dem Präsidium zur Entscheidung vor. <sup>4</sup>Der Vorschlag ist soll vom Präsidium zurückzuweisen zurückgewiesen werden, wenn die bzw. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend. <sup>5</sup> Das Präsidium entscheidet abschließend über den Berufungsvorschlag und legt ihn dem Stiftungsrat zur Prüfung und zur Entscheidung über die Berufung vor. <sup>6</sup>Das Nähere regelt eine Berufungsordnung.

## § 112

### Ständige Kommissionen der Fakultäten für Lehre und Studium (Studienkommissionen)

(1) <sup>1</sup>Die zuständigen Studienkommissionen sind vor Entscheidungen der Fakultät in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen. <sup>2</sup>Die Fakultätsräte und Senat sollen von der Möglichkeit der Delegation einzelner Entscheidungen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz NHG auf die Studienkommissionen weitgehend ~~st~~ Gebrauch machen. <sup>3</sup>Werden unmittelbar die Lehre betreffende Entscheidungen auf eine Studienkommission delegiert, bedarf es für das Zustandekommen eines Beschlusses neben der Mehrheit der Mitglieder der Kommission einer Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe. <sup>4</sup>Kommt eine Entscheidung nicht zustande, ist die Angelegenheit dem zuständigen Fakultätsrat oder dem Senat zur Entscheidung zurückzugeben.

(2) <sup>1</sup>Den Studienkommissionen sollen nicht mehr als zehn zwölf stimmberechtigte Mitglieder angehören, wobei die Hälfte der Sitze auf die Studierendengruppe entfällt und die Hochschullehrergruppe über einen Sitz mehr als die Mitarbeitergruppe verfügen soll. <sup>2</sup>Ein Mitglied der MTV-Gruppe kann nimmt beratend teilnehmen. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Studienkommissionen der Fakultäten werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat gewählt. Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen legt das Präsidium fest, ob die Mitglieder durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten oder durch die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Senat gewählt werden. <sup>4</sup>Das Präsidium bestimmt im Einvernehmen mit der jeweiligen Studienkommission für jeden Studiengang eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen der Studienkommission teilnimmt, der ihr oder sein Studiengang zugeordnet ist. <sup>5</sup>Das Präsidium sowie die Studienkommission haben ein eigenständiges Initiativrecht.

(3) 1Zur Koordination und Abstimmung fakultätsübergreifender Fragen in Lehre und Studium wird jeweils eine Zentrale Studienkommission (ZSK) für die Bachelor- und für die Masterprogramme gebildet. <sup>2</sup>Sie können zu übergreifenden Fragen gemeinsam tagen. <sup>3</sup>Die jeweils zuständige ZSK ist vor Entscheidungen des Senats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen. <sup>4</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der ZSK sind die jeweils zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane sowie jeweils ein studentisches Mitglied, das von den studentischen Mitgliedern der zuständigen Studienkommission benannt wird. <sup>5</sup>Das jeweils zuständige Mitglied des Präsidiums sowie weitere von ihm zu benennende Personen nehmen mit beratender Stimme an den



Sitzungen der ZSK teil. <sup>6</sup>Die Mitarbeitergruppe im Senat kann jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme sowie Rede- und Antragsrecht entsenden.

(43) Für die Amtszeit der Mitglieder von Studienkommissionen gilt § 146 Abs. 2 entsprechend.

### § 13

#### **Ständige fakultätsübergreifende Kommission für Lehramtsstudiengänge**

~~Für die Lehramtsstudiengänge wird eine ständige, fakultätsübergreifende Studienkommission fakultätsübergreifende Kommission für Lehre und Studium in den Lehramtsstudiengängen (FKL) gebildet. <sup>2</sup>Die FKL hat 10 stimmberechtigte Mitglieder, wobei die Hälfte der Sitze auf die Studierendengruppe entfällt und die Hochschullehrergruppe über einen Sitz mehr als die Mitarbeitergruppe verfügen soll. <sup>3</sup>Zur Sicherung der fachlichen Breite in der FKL entsendet die Hochschullehrergruppe drei und die Mitarbeitergruppe zwei weitere Mitglieder ohne Stimme, aber mit Rede- und Antragsrecht. <sup>4</sup>Die Mitglieder der FKL werden für die Amtszeit des laufenden Senates von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Senat bestellt, die Studiendekanin oder der Studiendekan für die FKL wird vom Senat gewählt. <sup>5</sup>§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.~~

### § 14

#### **Dekanate**

(1) <sup>1</sup>Den Dekanaten der Fakultäten gehören die Dekaninnen und Dekane sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane an. <sup>2</sup>Die bzw. der Fakultätsfrauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat Antrags- und Rederecht im Dekanat. <sup>3</sup>Sie soll rechtzeitig über Sitzungstermine und Tagesordnungspunkte informiert werden.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat kann beschließen, dass dem Dekanat bis zu drei weitere Mitglieder (Prodekaninnen bzw. -dekan) angehören. <sup>2</sup>Als Prodekanin oder Prodekan ist jedes Mitglied der Fakultät wählbar. <sup>3</sup>Ist eine Gruppe nicht mit einem Mitglied im Dekanat vertreten, so kann sie eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Dekanats aus dem Amt verkürzt sich die Amtszeit der/des Nachzuwählenden auf die verbleibende Amtszeit.

(4) Das Dekanat regelt die Freistellung nach § 43 Abs. 3 Satz 5 NHG durch Beschluss mit Zustimmung des Präsidiums.

(5) Das Dekanat unterrichtet die Öffentlichkeit über die Aufgabenerfüllung der Fakultät.

(6) Die Fakultät wird von einem Dekanat kollegial geleitet.

### § 15

#### **Konferenz der Dekaninnen und Dekane**

(1) <sup>1</sup>Die Konferenz der Dekaninnen und Dekane (Dekanekonferenz) setzt sich zusammen aus der Dekanin oder dem Dekan sowie einem weiteren vom Dekanat zu entsendenden Mitglied des jeweiligen Dekanats. <sup>2</sup>Weitere Dekanatsmitglieder sowie beratende Mitglieder der Dekanate haben das Recht, mit beratender Stimme an der Sitzung teilzunehmen.



(2) <sup>1</sup>Die Dekanekonferenz stimmt die Aufgabenerfüllung der Fakultäten untereinander ab. <sup>2</sup>Sie berät das Präsidium in allen Fragen der Hochschulentwicklungsplanung, der Personalentwicklung, der Realisierung des Gleichstellungsauftrags und der Qualitätssicherung durch Stellungnahmen und Initiativvorschläge.

(3) <sup>1</sup>Die Dekanekonferenz ist vor Entscheidungen des Präsidiums nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 NHG zu beteiligen; § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG gilt entsprechend. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Präsidium einerseits und den Sprecherinnen oder Sprechern von Forschungseinheiten und den Studiendekaninnen oder Studiendekanen andererseits sowie für Entscheidungen des Präsidiums nach § 18 Abs. 3.

(4) Die Dekanekonferenz hat das Recht, zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium einzuladen.

(5) Die Dekanekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 146

### Senat

(1) <sup>1</sup>Dem Senat der Universität Lüneburg gehören 19 stimmberechtigte Mitglieder an, davon zehn aus der Hochschullehrergruppe und jeweils drei aus der Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe.

<sup>2</sup>Beratende Mitglieder des Senats sind die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen und Dekane, die bzw. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied des Gesamtpersonalrats.

<sup>3</sup>Die Dekaninnen und Dekane können sich durch ein Mitglied des jeweiligen Dekanats vertreten lassen.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Senats beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Die studentischen Mitglieder werden für jeweils ein Jahr gewählt. <sup>3</sup>Scheidet ein Senatsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, verkürzt sich die Amtszeit des nachrückenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit des Senats.

(3) <sup>1</sup>Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Sie gilt entsprechend für andere Organe und Gremien, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung haben. <sup>3</sup>Der Senat kann zur Wahrung einheitlicher Standards Rahmenvorgaben für Prüfungsordnungen beschließen, soweit und solange das Fachministerium von der Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 3 Sätze 3 und 4 NHG keinen Gebrauch macht. <sup>5</sup>Der Senat verabschiedet Richtlinien zur Frauenförderung und Gleichstellung gemäß § 3 Abs. 3 NHG.

## § 157

### Senatskommissionen

(1) Der Senat richtet folgende ständige Kommissionen ein:

- Kommission für Entwicklungs- und Wirtschaftsplanung
- Kommission für Forschung
- Kommission für Wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer- und Technologietransfer
- Kommission für den Wissenschaftlichen Nachwuchs
- Kommission für internationale Angelegenheiten
- Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung
- Kommission für Informations- und Kommunikationstechnik
- Bibliothekskommission.

(2) <sup>1</sup>Der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung gehören je drei Vertreterinnen oder Vertreter aller Mitgliedsgruppen an. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen vorrangig berücksichtigt



werden. <sup>3</sup>Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). <sup>4</sup>Das für das Ressort Frauenförderung und Gleichstellung zuständige Mitglied im Präsidium ist ebenso wie die bzw. der zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ständiges beratendes Mitglied in der Kommission. <sup>5</sup>Aufgaben der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung sind u. a. die  
— Erarbeitung von Kriterien zu den Zielvereinbarungen und zur Realisierung des Gleichstellungsauftrages als Teil der Hochschulentwicklungsplanung und die  
— Vorlage eines Vorschlages zur Wahl der bzw. des hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auf Grundlage der Empfehlungen der Findungskommission.

## § 168 Präsidium

(1) <sup>1</sup>Dem Präsidium ~~der Universität Lüneburg~~ gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten ein(e) hauptberuflicheamtliche(r) Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie drei nebenberuflicheamtliche Vizepräsident/-innen oder Vizepräsidenten an. <sup>2</sup>Die Amtszeit der nebenberuflichenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Als eigenständige Aufgabenbereiche sollen im Präsidium angesiedelt sein:

- Forschung, Wissens- und Technologietransfer
- Studium, Lehre und Weiterbildung,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Internationale Angelegenheiten,
- Gleichstellung nach § 3 Abs. 3 NHG,
- Interne und Externe Kommunikation,
- Fundraising.

<sup>2</sup>Die Koordination der Geschäftsbereiche obliegt dem Präsidium.

(3) <sup>1</sup>Dem Präsidium obliegt die Integration der Universität nach innen. <sup>2</sup>Es entscheidet über die Errichtung, Änderung und Aufhebung zentraler Einrichtungen, welche Dienstleistungen für die gesamte Universität erbringen und ordnet sie den Geschäftsbereichen zu. <sup>3</sup>Soweit die zentrale Einrichtung im Bereich von Forschung und Lehre tätig ist, hat dies in Abstimmung mit den Fakultäten zu erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen beratend teilnehmen und sind auf ihr Verlangen wie ordentliche Mitglieder zu den Sitzungen zu laden.

<sup>2</sup>Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglieder des Senats oder der Dekanate sein.

(5) <sup>1</sup>Das Präsidium lädt die Dekanekonferenz regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen ein. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Präsidiums sollen in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen die Dekanatsmitglieder mit einem entsprechenden Geschäftsbereich beratend hinzuziehen.

(6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt ist.

## § 179 Findung der Mitglieder des Stiftungsrates

(1) <sup>1</sup>Der Senat richtet zur Findung der Mitglieder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG eine aus acht Mitgliedern bestehende Kommission ein, die paritätisch nach Gruppen zusammengesetzt ist. <sup>2</sup>Die Einrichtung erfolgt ein Jahr vor dem voraussichtlichen Ablauf einer Amtszeit eines Stiftungsratsmitglieds,



bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds zum frühestmöglichen Zeitpunkt. <sup>3</sup>Die Findungskommission kann weitere Personen beratend hinzuziehen. Mitglieder des Präsidiums dürfen der Findungskommission nicht angehören; § 168 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Findungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Findungskommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der Sitzungen zu wahren.

(3) <sup>1</sup>Die Findungskommission erarbeitet einen begründeten Vorschlag. <sup>2</sup>Der Vorschlag benennt so viele Personen, wie Mandate nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG zu besetzen sind, und wird dem Senat zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. <sup>3</sup>Findet der Vorschlag keine Mehrheit, so erarbeitet die Findungskommission einen neuen Vorschlag. <sup>4</sup>Ein nicht angenommener Vorschlag kann dem Senat nicht erneut vorgelegt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident leitet den vom Senat verabschiedeten Vorschlag dem Fachministerium mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens und Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats zu. <sup>2</sup>Kann das Einvernehmen insgesamt oder in Bezug auf einzelne Personen nicht hergestellt werden, erarbeitet die Findungskommission einen neuen Vorschlag; Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung.

## **§ 1820** **Hochschulöffentliche Bekanntmachung**

Ordnungen der Leuphana Universität Lüneburg und die ihrer Fakultäten mit ihren jeweiligen Änderungen werden in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Universität bekannt gemacht.

## **§ 1921** **Übergangsbestimmungen**

Für auslaufende Studiengänge, die nicht Teil von Leuphana College oder Leuphana Graduate School sind, besteht bis zu ihrem endgültigen Auslaufen zusätzlich eine Zentrale Studienkommission. Die Regelungen in §11 (3) gelten entsprechend.

~~(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit des ersten nach dieser Grundordnung gewählten Senats endet mit Ablauf des zweiten Wintersemesters, das auf das Semester folgt, in dem die konstituierende Sitzung stattfindet. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die nach dieser Grundordnung neu zu wählenden Fakultätsräte.~~

~~(2) <sup>1</sup>Die Gliederungsvorschläge nach § 9 Abs. 1 Satz 4 werden von den Fakultäten bis zum 01.06.2006 vorgelegt. <sup>2</sup>Eine Überprüfung der Binnenstruktur durch die Fakultäten ist nach vier Jahren durchzuführen.~~

~~(3) <sup>1</sup>In der ersten Amtszeit der nach dieser Grundordnung gewählten Fakultätsräte gehören abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 den Fakultätsräten jeweils 19 Mitglieder an, davon zehn aus der Hochschullehrergruppe und jeweils drei aus der Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. <sup>2</sup>Für die erste Wahl zum Senat und zu den Fakultätsräten wird ein gemeinsamer Wahlausschuss, bestehend aus den bei In Kraft Treten dieser Grundordnung amtierenden Wahlausschüssen der beiden Vorgängereinrichtungen gebildet.~~

~~(4) Bis spätestens zum 31.12.2006 sind die Fakultäten verpflichtet, die Promotionsordnungen der alten Fachbereiche an diese Grundordnung und das Fusionsgesetz vom 16.09.2004 anzupassen.~~



~~(5) In der ersten Amtszeit der nach dieser Grundordnung zu wählenden nebenamtlichen Vizepräsident/-innen gehören abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 1 dem Präsidium vier nebenamtliche Vizepräsident/-innen an.~~

## **§ 2022 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich treten die Grundordnungen der Universität Lüneburg vom 15.01.1991 (Nds.MBl. 1991, S. 219), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats der Universität Lüneburg vom 26.05.2004 und der Fachhochschule Nordostniedersachsen vom 22.06.1995 (Nds. MBl. 1995, S. 821), zuletzt geändert durch Beschluss des Senates der Fachhochschule Nordostniedersachsen am 06.07.2004 außer Kraft.